

Verkaufs- und Lieferbedingungen der Holzbau Zaunschirm GmbH

Leistungszusagen zu stornieren. Dies gilt auch, wenn die Lieferung oder Leistung auf Verzug oder Nichtleistung eines unserer Vorlieferanten zurückgeht.

4.4. Unmöglichkeit der Leistung berechtigt auch den Besteller, vom Vertrag zurückzutreten. Handelt es sich um eine teilbare Leistung, ist der Besteller allerdings immer nur zu einem entsprechenden Teilrücktritt berechtigt.

1. Geltung der Verkaufs- und Lieferbedingungen:

- 1.1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (im Weiteren kurz „VLB“) gelten für sämtliche Rechtsgeschäfte (insbesondere Werk- und Werklieferungsverträge) und alle Lieferungen und Leistungen der Holzbau Zaunschirm GmbH (im Weiteren kurz „wir/uns“) mit deren Kunden (im Weiteren kurz „Besteller“), auch wenn nicht ausdrücklich darauf Bezug genommen wird. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten nur mit unserer ausdrücklichen Zustimmung.
- 1.2. Die VLB gelten auch dann, wenn sie einem Erstauftrag zugrunde gelegt wurden und sie nicht ausdrücklich einer weiteren Geschäftsbedingung oder bei wiederkehrenden Leistungen und Bestellungen auf Abruf dem späteren Auftrag zugrunde gelegt wurden. Insbesondere gelten diese auch für Zusatzbestellungen aus dem Erst- bzw. Grundauftrag.
- 1.3. Für Geschäfte im Sinne des § 1 KSchG gelten diese VLB mit den für Verbrauchergeschäfte geltenden Abweichungen.
- 1.4. Durch Abgabe einer Bestellung erkennt der Besteller ausdrücklich die Gültigkeit dieser VLB sowie den Umstand, diese erhalten oder zumindest die Möglichkeit der Einsichtnahme gehabt zu haben an

2. Angebote/Kostenvoranschläge:

- 2.1. Sämtliche unserer Angebote/Kostenvoranschläge sind unverbindlich bzw. ohne Gewähr. Sie gelten für den Zeitraum von 3 Wochen und nur bei ungeteilter Bestellung. Wir sind nicht verpflichtet, Bestellungen anzunehmen.
- 2.2. Angebote/Kostenvoranschläge werden, soweit schriftlich nicht etwas anderes vereinbart wird, ohne Gewährleistung für deren Richtigkeit erstellt.
- 2.3. Unsere angebotenen Preise beinhalten standardmäßig keine Leistungen zum Aufrechterhalten der Bautätigkeit und zur technisch einwandfreien Durchführung während der Wintermonate (LG 18 Winterbauarbeiten). Sollten die Leistungen in diesen Zeitraum fallen, so werden die Kosten gesondert ermittelt und verrechnet

3. Preise:

- 3.1. Unsere Angebote werden auf Basis der im Zeitpunkt der Erstellung gültigen/aktuellen Lohn- und Preisniveaus kalkuliert. Diese Preise sind veränderlich im Sinne der ÖNORM B2110. Wir behalten uns weiters das Recht vor, Preiserhöhungen zumindest im gleichen Ausmaß weiterzugeben, wie sie uns von unseren Lieferanten in Rechnung gestellt werden. Dies gilt insbesondere bei Preiserhöhungen im Zusammenhang mit Rohstoff- bzw. Materialpreisen.

4. Lieferung/Zustellung:

- 4.1. Die angebotenen Preise wurden unter der Annahme kalkuliert, dass die Zufahrt mit Lastzügen bis 40 Tonnen Gesamtgewicht befahrbar ist. Mehrkosten aufgrund schlechter Befahrbarkeit oder Verzögerung bei der Anlieferung sowie Entladung gehen zu Lasten des Bestellers. Für Schäden an der Zufahrtsstraße, die durch normales Befahren entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
- 4.2. Liefer- und Durchführungstermine werden gesondert vereinbart.
- 4.3. Bei Verzug oder Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung in Folge höherer Gewalt, Pandemien, gesetzlicher Vorschriften oder aus Gründen, die nicht in unserer Sphäre liegen, haften wir nicht. Bei Unmöglichkeit der Lieferung oder Leistung aus diesem Grund sind wir berechtigt, die noch offenen Liefer- bzw.

5. Abrechnung:

- 5.1. Sämtliche Preise verstehen sich zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Bei einem Nettoauftragswert unter € 60,00 wird ein Kleinfakturierungszuschlag von € 10,00 zuzüglich Umsatzsteuer verrechnet.
- 5.2. Bautages-, Regie- und Rechnungsunterlagen: Gemäß ÖNORM B2110 Pkt. 6.2.7.2.2 und 8.2.3.3 gelten Unterlagen als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen ab Erhalt (Übergabe auf Baustelle, per Post oder per Mail) schriftlich dagegen Einspruch erhoben wird. Für Verbrauchergeschäfte gilt: Gemäß § 6 Abs. 1 Z. 2 KSchG hat ein Einspruch fristgerecht und schriftlich zu erfolgen.
- 5.3. Falls weniger als die vereinbarten Hilfs- bzw. Fachkräfte bauseits beigestellt werden, entsteht ein erhöhter Regiestundenaufwand, welcher gesondert in Rechnung gestellt wird.

6. Zahlung:

- 6.1. Sofern keine anderen Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, hat die Zahlung binnen 8 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu erfolgen.
- 6.2. Sollte ein Skonto vereinbart worden sein, so werden Skontoabzüge nur anerkannt, wenn Sie am Fälligkeitstag bei uns eingelangt sind. Reklamationen werden nur innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum anerkannt.
- 6.3. Im Fall eines Zahlungsverzuges gelten – unabhängig von einem Verschulden:
Zahlungsverzug bei Verbrauchergeschäft lt. ABGB 4%
Zahlungsverzug bei Unternehmer lt. Zahlungsverzugsgesetz 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- 6.4. Die Firma Holzbau Zaunschirm GmbH behält sich das Recht vor, bei Auftragserteilung eine Bankgarantie über die gesamte Auftragssumme einzufordern. Eine Lieferung kann erst bei gesicherter Finanzierung erfolgen.
- 6.5. Wir sind berechtigt, Zahlungen unabhängig von deren Widmung zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zuzüglich der darauf entfallenden Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge: Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 6.6. Der Besteller ist nicht berechtigt, behauptete Gegenforderungen, auch wenn sie aufgrund von Mängelrügen erhoben werden, mit unseren Forderungen aufzurechnen oder die Zahlung zu verweigern, es sei denn, sie wurden gerichtlich (rechtskräftig) festgestellt.
- 6.7. Bei Zahlungsverzug des Bestellers sind wir von allen weiteren Leistungs- und Lieferverpflichtungen entbunden und dazu berechtigt, noch ausstehende Lieferungen, Leistungen, Vorauszahlungen zurückzuhalten oder Sicherstellungen zu fordern.
- 6.8. Bei Nichterfüllung von Zahlungsvereinbarungen können wir des Weiteren unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten.
- 6.9. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, Mahn- und Inkassokosten pro Mahnung in Höhe von pauschal € 40,00 inklusive Umsatzsteuer zu verrechnen.

7. Eigentumsvorbehalt:

- 7.1. Die von uns gelieferten Waren bleiben so lange unser Eigentum, bis diese unter Berücksichtigung allfälliger Nebenkosten voll bezahlt sind und der Besteller seine aus diesem Vertrag entspringenden Leistungen vollständig erfüllt hat (Eigentumsvorbehalt).
- 7.2. Der Besteller hat die von uns gelieferten Waren bis zum Eigentumsübergang auf ihn sorgfältig für uns zu verwahren. Der Besteller trägt das gesamte Risiko für die Vorbehaltsware, insbesondere die Gefahr des

7.3. Unterganges, des Verlustes oder der Verschlechterung. Im Falle der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Besteller bereits jetzt, ohne dass einer weiteren Abtretungserklärung oder Verständigung bedarf, die ihm aus der Weiteräußerung der Vorbehaltsware gegenüber seinem Abnehmer entstehenden Ansprüche zur Tilgung aller Forderungen samt Nebenansprüchen bis zur Höhe des Wertes der gelieferten Waren an uns ab. Dieselbe Regelung gilt analog für den Fall der Be- und Verarbeitung, Verbindung oder Vermengung der gelieferten Ware.
In diesem Fall erlangen wir an den durch die Verarbeitung hergestellten Sachen Miteigentum im Verhältnis des Lieferwertes unserer Waren zu den neu hergestellten Sachen.

8. Gewährleistung/Schadenersatz:

- 8.1. Für Lieferungen und Leistungen gilt die Gewährleistung nach den jeweils für die Art des Vertrages einschlägigen und gesetzlichen Bestimmungen als vereinbart.
- 8.2. Geringfügige, den Verwendungszweck nicht beeinträchtigende Abweichungen von einem Muster und/oder Prospekt, welche dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegen (z.B. in Bezug auf Maße, Gewicht, Qualität und Farbe), sind unbeachtliche Mängel und gelten vorweg als genehmigt.
- 8.3. Bei Lieferung oder Fertigstellung unserer Leistung erfolgt eine formlose Übernahme. Erfolgt durch den Besteller die bestimmungsgemäße Benutzung bereits vor Fertigstellung, gilt dies als Übernahme.
- 8.4. Der Besteller hat unsere Lieferungen und Leistungen unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und erkennbare Mängel, Fehlmengen oder Fehllieferungen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Übernahme der Lieferung oder Leistung und versteckte Mängel innerhalb einer Woche nach ihrer Feststellung schriftlich zu rügen. Die Rüge ist ausreichend zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Kommt der Besteller dieser Verpflichtung nicht nach, erlischt sein Recht auf Gewährleistung und Schadenersatz.
- 8.5. Ist bei der Übernahme der Ware nach dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang eine sofortige Untersuchung der Ware nicht möglich – z.B. bei Palettenlieferung –, ist uns der Umstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen und ein allfälliger, bei nachfolgender Untersuchung feststellbarer Mangel binnen 5 Werktagen ab Erkennen schriftlich und bildlich mittels Fotonachweis zu rügen.
- 8.6. Das Vorliegen von Mängeln ist vom Besteller nachzuweisen. Die Bestimmungen der §§ 924 und 933b ABGB finden keine Anwendung.
- 8.7. Bei begründeten Mängeln sind wir berechtigt, innerhalb angemessener Frist nach unserer Wahl den Mangel zu verbessern, das Fehlende nachzutragen oder die Ware zu ersetzen. Mehrere Nachbesserungen und Ersatzlieferungen sind zulässig. Im Falle der rechtzeitigen Verbesserung, Nachtrag der Fehlmenge oder Ersatzlieferung sind darüberhinausgehende Ansprüche, wie Aufhebung des Vertrages oder Preisminderung ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.8. Nach einer Verbesserung oder einem Austausch beginnt die Gewährleistungsfrist nicht neu zu laufen, auch nicht nur für den betroffenen Teil. Jedenfalls gilt, dass die Gewährleistungsfrist durch Mängelbehebungen weder verlängert, unterbrochen oder gehemmt wird. Dies gilt ebenfalls nicht durch Vergleichsverhandlungen über solche Ansprüche.
- 8.9. Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt und so weit in diesen VLB nichts anderes geregelt ist, haften wir nur für den Ersatz von Schäden, die wir grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Auftragswert, maximal jedoch mit der Summe, die durch unsere Betriebshaftversicherung gedeckt ist, beschränkt. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für den Ersatz von Personenschäden.
- 8.10. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und

Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung oder Lagerung entstanden sind, haften wir nicht.

- 8.11. Schadenersatzansprüche verjähren bei Unternehmensgeschäften nach zwei Jahren ab Kenntnis des Schadens und Schädigers.
- 8.12. Die Gewährleistung beschränkt sich auf den Austausch/ Reparatur von mangelhaften Elementen, sie stehen nur dem mittelbaren Vertragspartner zu und können nicht an Dritte abgetreten werden.
- 8.13. Die Regelmäßige Wartung und Pflege ihres Gebäudes und Produktes ist eine Grundvoraussetzung für den Betrieb

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anzuwendendes Recht:

- 9.1. Für alle Lieferungen aus diesem Vertrag gilt als Erfüllungsort unser Sitz in 8443 Gleinstätten.
- 9.2. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN ausdrücklich die Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden ordentlichen Gerichts für den Sitz unseres Unternehmens als vereinbart.
- 9.3. Zwischen den Vertragspartnern wird ausdrücklich die Anwendung des österreichischen Rechts unter Ausschluss der Verweismenormen des internationalen Privatrechts und des UN- Kaufrechts vereinbart.

10. Sonstige Bestimmungen - Datenschutz:

- 10.1. Für den Fall, dass wir aus dem Vertrag heraus Bauleistungen erbringen, weisen wir darauf hin, dass vom Besteller (Bauherrn) gemäß § 37 BauKG ein Baustellen- bzw. Planungskoordinator zu beauftragen ist und diese Leistungen, so sie nicht ausdrücklich gesondert vereinbart und abgegolten werden, vom Auftragsumfang jedenfalls nicht mitumfasst sind. Weiters machen wir darauf aufmerksam, dass sämtliche Sicherungsmaßnahmen (z.B. Abstandssicherungen etc.) bauseits beigestellt bzw. ausgeführt werden müssen.
- 10.2. Wenn wir gemäß §34 des steiermärkischen Baugesetzes die Bauführerschaft übernehmen, so gilt dies nur für unsere beauftragten Leistungen, nicht für die gesamte bauliche Anlage. Eine Fertigstellungsanzeige gemäß §38 wird von uns NICHT durchgeführt.
- 10.3. Der Besteller ist verpflichtet, eine Bauherrenhaftpflichtversicherung und eine Bauwesenversicherung abzuschließen. Für den Fall von Schäden, die von einer dieser Versicherungen üblicherweise gedeckt wäre, hält der Besteller uns Schad- und klaglos.
- 10.4. Sollten Bestimmungen dieser VLB rechtsunwirksam, ungültig und/oder nichtig sein oder im Laufe ihrer Dauer werden, so berührt dies die Rechtswirksamkeit und die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. In diesem Fall ist die rechtsunwirksame, ungültige und/oder nichtige Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die rechtswirksam und gültig ist und in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung der ersetzten Bestimmung, soweit als möglich und rechtlich zulässig, entspricht.
- 10.5. Wir weisen darauf hin, dass wir personenbezogene Daten – wie z.B. Name, Adresse, Planunterlagen, Gutachten usw. – an Dritte (z.B. Lieferanten, Subunternehmer) zum Zwecke der Auftragsbefreiung weitergeben. Der Besteller erteilt seine Zustimmung, dass die in den mit uns geschlossenen Verträgen enthaltenen personenbezogenen Daten für die Vertragserfüllung von uns automationsunterstützt, gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden von uns im Sinne der DSGVO vertraulich behandelt und für die Dauer der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist gespeichert. Der Besteller ist jederzeit dazu berechtigt, die Löschung seiner Daten bei uns zu verlangen. Dies hat in schriftlicher Form zu erfolgen.
- 10.6. Der Besteller erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos, die im Zuge der Bauführung oder auch nach Fertigstellung vom Gebäude bzw. der Liegenschaft aufgenommen werden unabhängig davon, ob der Besteller auf diesen zu sehen ist oder nicht von uns zu Werbezwecken (Kataloge,

Internet, Social Media etc) veröffentlicht werden. Der Name des Bestellers wird hierbei nicht angegeben. Dieser hat diesbezüglich auch keinen Anspruch auf Entgelt.

11. Holzbau Zaunschirm GmbH

- 11.1. Statische und bauphysikalische Nachweise bzw. Prüfungen liegen im Verantwortungsbereich des Auftraggebers oder es wurde gesondert schriftlich vereinbart. Wurde eine Statik vereinbart, bezieht sich die statische Berechnung ausschließlich auf die bei uns angefragten Holzteile. Für jede weiterführende Planung ist in jedem Fall ein befugter Statiker und Bauphysiker beizuziehen. Aus der statischen Berechnung für die angefragten Holzbauteile kann daher keine Tauglichkeit der Gesamtstatik des Bauwerks abgeleitet werden.
- 11.2. Bei unserer Kalkulation bzw. Preisermittlung wurde, falls nicht anders vereinbart, davon ausgegangen, dass sämtliche Arbeiten in einem Arbeitsgang (ohne Unterbrechungen) ausgeführt werden können, ansonsten die daraus entstehenden Mehrkosten verrechnet werden müssen.
- 11.3. Holz ist ein gewachsenes Naturprodukt. Schwind- und Trockenrisse sind werkstoffbedingt und deshalb unvermeidbar und somit vom Auftraggeber zu tolerieren.
- 11.4. Die Auslieferungsqualitäten orientieren sich nach den Qualitätsrichtlinien für Hobelware (VEH-Verband der Europäischen Hobelindustrie)
- 11.5. Wenn nichts Gegensätzliches vereinbart wurde, so gilt für die Oberflächenqualität von sägerauem oder gehobeltem Bauschnittholz sowie von Brettschichtholz in Industrie- oder Sichtqualität der Anhang A der ÖNORM B 2115 „Holzbauarbeiten- Werkvertragsnorm“. Maßabweichungen für Brettschichtholz werden gemäß ÖNORM EN 14080 „Holzbauwerke Brettschichtholz und Balkenschichtholz Anforderungen“ und für Bauschnittholz gemäß ÖNORM EN 336 „Bauholz für tragende Zwecke Maße, zulässige Abweichungen“ vereinbart. Alle geleimten Konstruktionshölzer sind allseitig gehobelt. Geschliffene Oberflächen sind nur gegen gesonderte schriftliche Vereinbarung und gegen Aufpreis erhältlich.
- 11.6. Die Hölzer sind nicht imprägniert oder gestrichen, außer ein Anstrich wurde gesondert vereinbart. Ausgeführte Anstriche sind generell von der Gewährleistung ausgenommen. Sie sind regelmäßig vom Auftraggeber nach den Vorschriften der Lieferfirma zu warten. Die Intervalle für die Aufbringung eines Wartungsanstriches richten sich nach den unterschiedlichen Pigmentanteilen des gewählten Anstriches.
- 11.7. Es wird davon ausgegangen, dass die Holzteile im eingebauten Zustand keinen höheren Temperaturen als 50° C ausgesetzt sind, bei 20° C sollte die relative Luftfeuchtigkeit 70% nicht überschreiten.
- 11.8. Die Verleimung erfolgt ausschließlich mit farblosem Melaminharzleim.
- 11.9. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass die Firma Holzbau Zaunschirm GmbH nicht für optische Farbabweichungen von Materialien oder Bauteilen haftet. Optische Veränderungen durch Witterungseinflüsse sind normal und nicht im Einfluss der Firma Holzbau Zaunschirm GmbH.
- 11.10. Die Fertigung Ihres Bauvorhabens erfolgt auftragsbezogen. Die Produktion beginnt erst nach Eingang der schriftlichen Auftragsbestätigung und allenfalls erforderlicher schriftlicher Freigabe der Pläne.
- 11.11. Konstruktive Änderungen ohne formale Auswirkungen behalten wir uns vor.
- 11.12. Sämtliche seitens der Firma Holzbau Zaunschirm GmbH genannten Liefertermine bzw. -fristen gelten als unverbindlich sofern keine schriftliche Bestätigung durch die Firma Holzbau Zaunschirm GmbH. Zur Berechnung kommen die am Tag der Lieferung gültigen Preise.
- 11.13. Die Verrechnungsflächen erfolgen bei Fertigteilen hohl für voll für das größte umschriebene Rechteck ohne Abzug von Öffnungen

- 11.14. Liefer- und Durchführungstermine werden gesondert vereinbart.
- 11.15. Zum Zeitpunkt von Montagearbeiten ist der gesamte Baustellenbereich für schwere LKW- und Krangeräte (entsprechend der zu errichtenden Konstruktion) frei befahrbar. Für Schäden im Zufahrtsbereich bzw. Zufahrtsstraßen und Wege wird unsererseits keine Haftung übernommen.
- 11.16. Retourmaterial: Geöffnete Pakete und Folienwerkstoffe werden nicht gutgeschrieben.
- 11.17. Sollte die Auslieferung der Fertigteile nicht vereinbarungsgemäß erfolgen können so werden zusätzliche Manipulationsgebühren sowie Lagergebühren nach tatsächlichem Aufwand verrechnet.
- 11.18. Mit dem Ausfahren aus dem Werk in Gleinstätten bzw. unserer Lieferanten; geht die Verantwortung der Ware an den Vertragspartner über. Dies gilt auch für von der Firma Holzbau Zaunschirm GmbH organisierte Transporte.
- 11.19. Transporte sind, wenn nicht schriftlich vereinbart, nicht versichert.